

21328/2022

prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Sachbearbeiter

Datum

Leipzig, 26.08.2022

**Anhörung gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags –
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes und möchten zu den geplanten Änderungen folgende Hinweise geben, wobei wir in deren Rahmen die Fragen der Ausschussmitglieder mitbeantworten möchten:

I. Art. 1 Nr.1

Geplant ist folgende Änderung:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle zweckdienlicher Unterlagen erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 ROG für die Dauer von zwei Monaten auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie bei der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie im Thüringer Staatsanzeiger.“

bb) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen sind abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG durch Mitteilung der Internetadresse und der Dauer der Anhörung nach Absatz 3 einzuholen; die Mitteilung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Die für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständige Stelle hat der betroffenen Stelle auf deren Verlangen einen Entwurf des Raumordnungsplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln. Die nach Absatz 2 Satz 1 gesetzte Frist bleibt unberührt.“

Hierzu möchten wir folgendes anmerken:

1. Zwingende digitale Auslegung des Entwurfs

Die demnach geplante zwingende zusätzliche digitale Auslegung eines Raumordnungsplans sowie der zweckdienlichen Unterlagen auf der Homepage des jeweiligen Planungsverbandes – in Ergänzung zur physischen Auslegung vor Ort beim Planungsverband – ist absolut zu begrüßen. Gerade bei Gesamt-Fortschreibungen umfassen allein schon die Entwürfe der Planbegründungen mit Umweltbericht selbst mehrere hundert Seiten, hinzu kommen zumeist die dem

Entwurf zu Grunde liegenden Fachgutachten und Stellungnahmen. Eine ergänzende Auslegung in digitaler Form erleichtert ganz klar die Beteiligung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es in der Praxis bei der digitalen Auslegung von Regionalplänen, Bauleitplänen oder auch immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vermutlich schon häufiger) vorgekommen ist, dass der Zugriff auf die betreffenden Internetseiten aus rein technischen Gründen nicht während des gesamten Auslegungszeitraumes gewährleistet war oder die digitale Auslegung (oder auch die digitale Bekanntmachung) erst Tage später erfolgt ist. Wenn im Landesplanungsgesetz die digitale Auslegung (und Bekanntmachung) als zwingende, gesetzlich vorgesehene Beteiligungsform (bzw. Bekanntmachungsform) aufgenommen wird, können derartige technische Mängel und Unterbrechungen der digitalen Auslegung einen Verfahrensfehler begründen, der zur Unwirksamkeit eines Planes führen kann.

2. Physische Auslegung eines Papierexemplars

Die physische Auslegung und Einsichtnahme in ein Papierexemplar soll nur noch bei der jeweiligen Planungsstelle selbst möglich sein.

Sicherlich wird dadurch der bisherige bürokratische Aufwand verringert. Wenn sich aber – wie zumeist – die Einsichtszeiten auf Montag bis Freitag und noch dazu bis maximal zum frühen Abend beschränken, so erscheint die physische Einsichtnahme an einer einzigen Auslegungsstelle im gesamten Planungsgebiet (das in Thüringen mehrere Landkreise erfasst und sich im Falle des Landessentwicklungsplans sogar auf eine einzige Auslegungsstelle in ganz Thüringen beschränkt!), als eine eher „symbolische“ Alternative. Speziell für Bürger ohne schnelle und stabile Internetverbindung und ohne entsprechende technische digitale Ausstattung, mit der die Masse an Unterlagen eines Raumordnungsplanverfahrens einigermaßen bewältigt werden kann, wird damit die Öffentlichkeitsbeteiligung eher erschwert. Hinzu kommt wie bereits angesprochen die Gefahr technisch bedingter Unterbrechungen der digitalen Auslegung.

Wir geben zudem zu bedenken: Nach dem geplanten neuen § 3 Abs. 4 LPLG-E muss den beteiligten öffentlichen Stellen auf Verlangen der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung in Papierform übermittelt werden –

obwohl die öffentlichen Stellen deutlich besser als Privatpersonen technisch dafür ausgerüstet sein dürften, digital Einsicht zu nehmen und bei Bedarf selbst auszudrucken. Dieser Widerspruch sollte behoben werden, wir regen hierfür folgende „Kompromisslösung“ an:

Für Bürger ohne schnelles Internet und ausreichendem „Equipment“ oder auch für ältere Bürger ohne Interneterfahrung wäre es vermutlich eine wirkliche Hilfe, wenn sie die zahlreichen, komplexen Entwurfsunterlagen (samt umfangreichen Kartenmaterial) zusätzlich vor Ort bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren zu den Dienstzeiten zumindest digital an einem Rechner einsehen und – so banal dies klingen mag – einzelne Unterlagen dort ausdrucken könnten. Ähnliches ist bereits in § 3 Planungssicherstellungsgesetz oder auch in § 15 Abs. 3 S. 6 ROG für das Raumordnungsverfahren vorgesehen: Demnach sollen *„andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte“* zur Verfügung gestellt werden. Das erscheint uns ganz besonders in Raumordnungsplanverfahren im Sinne einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung als erwägenswerte Ergänzung zur physischen Auslegung eines Papierexemplars allein bei der Regionalen Planungsstelle.

Eine solche zusätzliche Einsichtsalternative müsste von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren als größere, leistungsstärkere Kommunen praktisch umsetzbar sein – jedenfalls im Falle eines Verlangens der öffentlichen Stellen wird eine Machbarkeit vorausgesetzt.

Die Gefahr eines etwaig befürchteten Missbrauch dieser Einsichtsalternativen dürfte in Anbetracht der Hürde, sich dafür extra – noch dazu zu den Dienstzeiten – zum Landkreis oder zur kreisfreien Stadt begeben zu müssen, eher gering sein. Ihr sollte im Übrigen durch eine Beschränkung auf *„begründete Fälle“* (so beispielsweise das Planungssicherstellungsgesetz), durch den Vorbehalt der Angemessenheit und Zumutbarkeit (so beispielsweise § 15 Abs. 3 S. 6 ROG) oder auch mittels anderer Regelungen hinreichend begegnet werden können.

3. Bekanntmachung im Internet

Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung soll künftig digital auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes bzw. des für Landesplanung

zuständigen Ministeriums als oberster Landesplanungsbehörde sowie im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

In der Praxis besteht die eigentliche Schwierigkeit oft darin, überhaupt von der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis zu erlangen. Die Auslegungszeiträume – seien es zwei oder auch mehr Monate – erweisen sich demgegenüber in der Regel als durchaus ausreichend.

Für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung dürfte daher eine zusätzliche digitale Veröffentlichung der Bekanntmachung auf den Internetseiten der Landkreise, kreisfreien Städte und Mittelzentren zumindest ein wenig bürgernäher und vorzugswürdig sein, da Bürger diese Internetseiten mutmaßlich etwas öfter nutzen dürften, als die Internetseite eines Regionalen Planungsverbandes und der Thüringer Staatsanzeiger in Papierform und digital nur kostenpflichtig abonniert werden kann.

Sollen weitere Einsichtsmöglichkeiten (z.B. eine digitale Einsicht vor Ort bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelzentren) eröffnet werden, müsste hierauf in der Bekanntmachung ebenfalls hingewiesen werden.

II. Art. Nr. 2

Geplant ist folgende Änderung:

„In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesentwicklungsprogramm“ die Worte „abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten der Landesplanungsbehörden sowie“ eingefügt.“

Demnach ist das verkündete Landesentwicklungsprogramm neben der Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Landesverwaltungsamt sowie bei dem für die Landesplanung zuständigen Ministerium zusätzlich zwingend auf deren Internetseiten bereitzustellen.

Dies ist absolut zu begrüßen.

III. Art. 1 Nr. 3

Folgende Änderungen sind geplant:

„§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsanzeiger“ die Worte „sowie abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 3 ROG auf den Internetseiten des Trägers der Regionalplanung sowie bei dem Träger der Regionalplanung eingesehen werden kann.“

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplans erfolgt demnach zukünftig im Thüringer Staatsanzeiger und auch auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft. Ebenso soll der Regionalplan auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbände bereitgestellt werden.

Dies ist absolut zu begrüßen. Da die Regionalen Planungsverbände in Thüringen mehrere Landkreise umfassen, könnte allerdings gleichermaßen an dieser Stelle die Bürgernähe dadurch erhöht werden, dass der Regionalplan zusätzlich auf den Internetseiten der Landkreise veröffentlicht bzw. bereitgestellt wird und zudem bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten eine digitale Einsichtnahme durch öffentlich zugängliche Lesegeräte ermöglicht wird. Eine solche zusätzliche Einsichtsmöglichkeit sollte den Landkreisen machbar und die Missbrauchsgefahr gering bzw. mittels einer Beschränkung auf „begründete Fälle“ oder eines Vorbehalts der Angemessenheit und Zumutbarkeit zu bewältigen sein.

IV. Art. 1 Nr. 4

Mit dieser Änderung soll ebenfalls in Raumordnungsverfahren die Öffentlichkeitsbeteiligung digitalisiert werden. U.a. soll anstatt der bisherigen Auslegung der Unterlagen zur Einsicht bei den betroffenen Gemeinden zukünftig

nur noch eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der oberen Landesplanungsbehörde erfolgen. Eine ergänzende physische Auslegung eines Papierexemplars zumindest an einer einzigen zentralen Stelle – wie es ja für Raumordnungspläne vorgesehen ist – soll hingegen nicht erfolgen.

Eine Einsichtsmöglichkeit in ein Papierexemplar der Unterlagen bei einer zentralen Stelle wäre im Hinblick auf die geplanten Einsichtsmöglichkeiten bei Raumordnungsplanverfahren indes stringent. Als zentrale Auslegungsstelle für ein Papierexemplar des Antrags bietet sich die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständige Behörde an. Im Sinne einer effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung sollten die Unterlagen zusätzlich bei den betroffenen Gemeinden als bisherige Auslegungsstellen, zumindest aber bei der jeweiligen Standortgemeinde digital (mittels öffentlich zugänglichen Lesegerät) eingesehen werden können.

Im Übrigen ist hierzu im Wesentlichen das Gleiche wie zuvor anzuführen, wir verweisen daher zweckmäßigerweise auf die obenstehenden Ausführungen.

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail samt Anhängen unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.